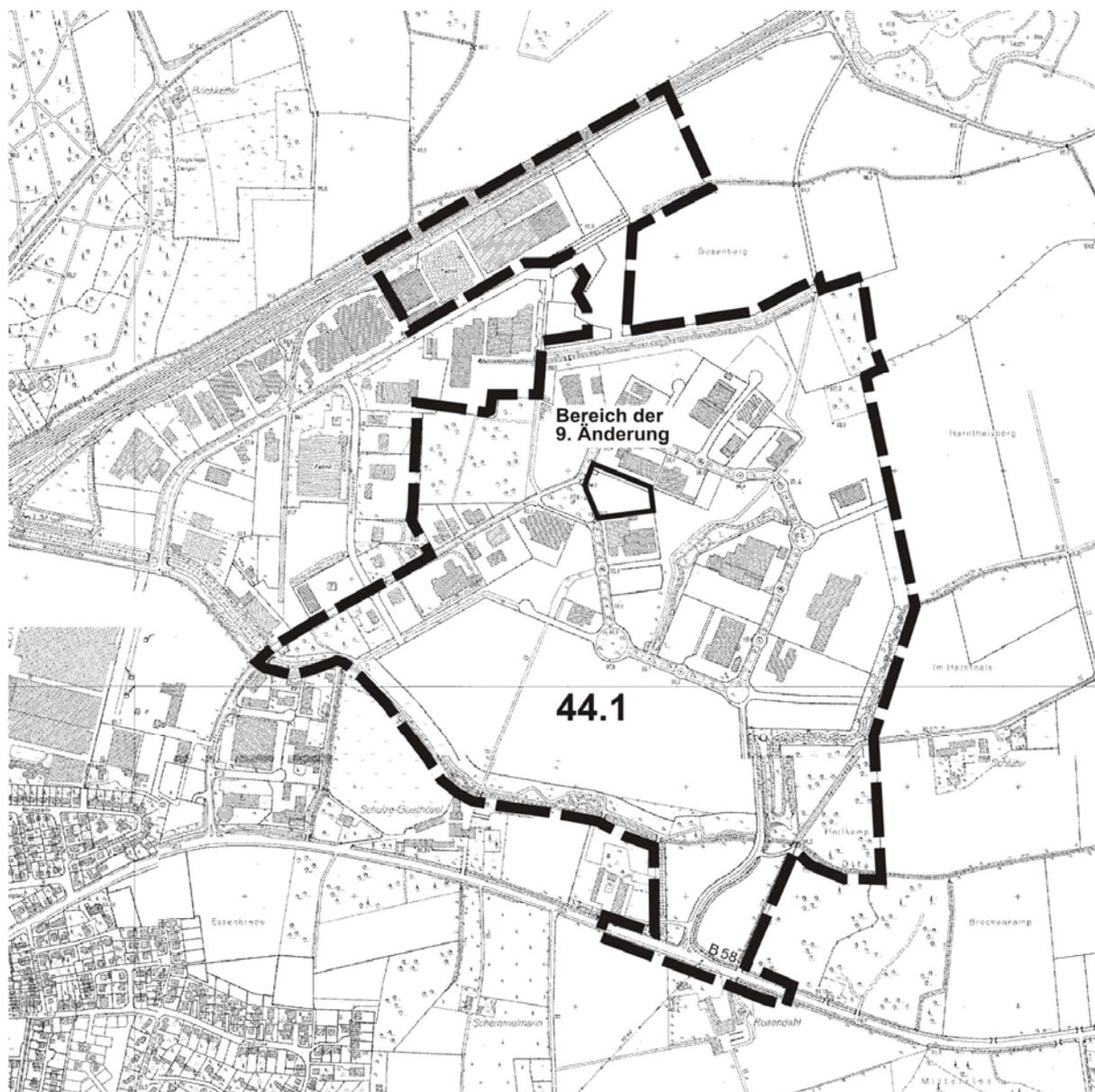


# Bekanntmachung der Stadt Ahlen

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal", 9. Änderung und Anpassung des Flächennutzungsplanes**

**Satzung der Stadt Ahlen vom 01.04.2019**



## **1. Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 „Natur- und Gewerbepark Olfetal“ – einschließlich der Beschlüsse über die relevanten Stellungnahmen - gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt, da es sich um eine gewerblich-industrielle Entwicklung innerhalb des baulichen Zusammenhangs handelt. Demnach wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem

Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß nach § 10 a BauGB abgesehen.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt – unter Wahrung der geordneten städtebaulichen Entwicklung - im Wege der Berichtigung.

## **2. Geltungsbereich**

Der ca. 8.400 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 befindet sich zwischen den Grundstücken Kruppstraße 32 und Nikolaus-Dürkopp-Straße 3, umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 309 die Flurstücke 420 tlw., 355 sowie 357 und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Ausgehend vom westlichsten Grenzstein des Grundstücks Kruppstraße 32 in südöstlicher Richtung entlang der Grenze des Grundstücks Kruppstraße 32 bis zum westlichsten Grenzstein des Grundstücks Kruppstraße 34.

Im Osten: 11 m in südlicher Richtung bis zum Grenzstein des Flurstücks 357, weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstücks bis zum Grundstücks Nikolaus-Dürkopp-Straße 3.

Im Süden: In westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Nikolaus-Dürkopp-Straße 3 bis zur Straßenbegrenzungslinie der Nikolaus-Dürkopp-Straße.

Im Westen: In westlicher Richtung entlang der Straßenbegrenzungslinie der Nikolaus-Dürkopp-Straße bis zum Ausgangspunkt.

## **3. Hinweise**

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Bebauungsplan Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal", 9. Änderung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal", 9. Änderung mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal" in Kraft und die Anpassung des Flächennutzungsplanes wird wirksam.

59227 Ahlen, 01.04.2019

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger